



In der Corona-Krise Kinder wieder in den Blick nehmen!

Der Ausbruch der Corona-Pandemie stellt alle gesellschaftlichen Akteure vor neue Herausforderungen. Aufgrund der Gefahr einer ungebremsten Ausbreitung des Corona-Virus, waren seit dem Frühjahr 2020 kurzfristig bislang nicht gekannte, teils drastische Maßnahmen zu ergreifen, die alle Menschen einschränkten.

In der Zwischenschau stellen wir fest: Sowohl bei den Einschränkungen, als auch bei den darauffolgenden schrittweisen Lockerungen spielten und spielen die Interessen und Rechte der Kinder und ihrer Familien im Vergleich zu jenen anderer Akteure eine untergeordnete Rolle.

Nach wie vor findet die Betreuung in den Thüringer Kitas unter einschränkenden Rahmenbedingungen des Infektionsschutzes statt. Zwar dürfen weitgehend alle Kinder an allen Tagen eine Kita besuchen, jedoch erfolgt hier die Betreuung mehrheitlich in festen Gruppen, unter eingeschränkter Nutzbarkeit von Räumen und unter besonderen Bedingungen in der Gestaltung des Bringens und Holens sowie der Eingewöhnung. Die Pandemie lässt in besonderer Weise zum Vorschein treten, wo es schon vorher in der Kindertagesbetreuung strukturelle Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarfe gab.

Im Ausblick auf die weiter andauernden und sich erneut ausweitenden Einschränkungen des Kitabetriebs fordern wir Politik, Verwaltung und Träger der Thüringer Kitas auf, die Interessen und Rechte der Kinder bei der notwendigen Gestaltung infektionsschützender Maßnahmen ab sofort deutlich stärker zu berücksichtigen. Dabei muss es ein Anliegen sein, Errungenschaften im Sinne des gleichberechtigten Miteinanders der Kinder und einer modernen, auf die Bedürfnisse und Rechte von Kindern ausgerichteten Pädagogik so weit wie möglich zu bewahren bzw. wieder zu aktivieren.

Recht auf Beteiligung

Das ThürKigaG sichert Kindern im §12(4) das Recht auf Mitwirkung zu. Im Zuge der Kitaschließungen, der Gestaltung eines Notbetriebs und der schrittweisen Wiederöffnung wurden zahlreiche Entscheidungen getroffen, die für Kinder unmittelbar von Belang sind, ohne dass sie Einfluss nehmen konnten. Das Recht auf Beteiligung schließt ein, dass Kinder über die Zusammensetzung von Betreuungsgruppen mitentscheiden können, zur Gestaltung des Tagesablaufs Gehör finden und ihre Wünsche und Forderungen zum Ruhen und Schlafen oder zum Essen einbringen können. Sicherzustellen ist zudem, dass Kinder die Möglichkeit haben, die von ihnen bestimmte Vertrauensperson in der Kita mit ihren Anliegen unmittelbar zu erreichen.

Recht auf Bildung

Nach dem auch während der Pandemie gültigen Thüringer Bildungsplan bis 18 haben Kinder das Recht, sich zu bilden, ihr Verständnis von der Welt durch gut begleitetes und eigenmotiviertes Lernen zu entwickeln und sich ihren Platz in der Welt zu suchen. Dieses Recht muss in Zeiten großer Unsicherheit Bestand haben und gemeinsam mit den Kindern gelebt werden können. Notwendige Einschränkungen in der Gestaltung des Betreuungs- und Bildungsangebots in Kitas sind entsprechend so umzusetzen, dass dem explorativen Handeln von Kindern dennoch ausreichend Raum und Anerkennung geschenkt werden kann. Dafür braucht es den Umständen entsprechende personelle und sachlich-technische Ressourcen, z. B. um alternative Bildungsräume wie den Wald nutzen zu können.

Recht auf Spiel und Freizeit

Auch in herausfordernden Zeiten haben Kinder ein Recht darauf, altersgerecht und selbstbestimmt spielen und ihre Freizeit verbringen zu können. Mit den Kita-Schließungen und Spielplatzsperrungen



wurden Kindern gewohnte und sichere Spiel-, Lern- und Begegnungsorte entzogen. Von einem Tag auf den anderen war es nicht mehr möglich, Freund:innen zum gemeinsamen Spiel zu treffen.

Eine erneute Schließung von Spielplätzen darf es im weiteren Verlauf der Krise ebenso wenig geben, wie die grundsätzliche Begrenzung von Kontakten zu Freund:innen der Kinder. Zudem müssen Kitas technisch in die Lage versetzt werden, im Fall einer erneuten Schließung mit den Kindern in Kontakt bleiben, Unterstützungsangebote für Eltern realisieren und Austausch ermöglichen zu können. Hier muss Kita auch im Falle einer vorübergehenden Schließung für die Betreuung vor Ort als familienbegleitender Akteur handlungsfähig bleiben.

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung und darauf, durchweg vor Grenzüberschreitungen durch Erwachsene geschützt zu sein. Wesentliche Elemente in Kitas, dieses Recht sicherzustellen, sind unter anderem die wechselseitige kollegiale Unterstützung, Beratung und Kontrolle, die Möglichkeit der Kinder einer gewählten Vertrauensperson Sorgen und Probleme zu offenbaren und der regelmäßige, transparente Austausch zwischen Eltern und Fachkräften. Die Vorkehrungen zum Infektionsschutz tragen nun dazu bei, dass der wechselseitige Einblick zwischen Familie und Institution minimiert, der kollegiale Austausch durch geschlossene Gruppentüren erschwert und der Zugang zur Vertrauensperson beeinträchtigt wird.

Die aktuelle Situation erfordert, zusätzliche Reflexions- und Informationsräume für Pädagog:innen und Kontakträume zu Eltern zu eröffnen sowie sicherzustellen, dass Kinder Beschwerden und Unsicherheiten an eine ihnen vertraute Person richten können. Dies erscheint auch mit Blick auf mögliche Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext erforderlich. Mit geeigneten Angeboten muss der Erreichung von Belastungsgrenzen der Pädagog:innen und damit der Gefahr von Grenzüberschreitungen entgegengewirkt werden.

Recht auf besondere Fürsorge

Kinder haben ein Recht auf adäquate Unterstützung im Umgang mit ihren besonderen Bedürfnissen, die aus körperlichen, seelischen oder geistigen Einschränkungen, aus der Konfrontation mit herausfordernden Situationen oder Rahmenbedingungen ihres Lebens oder aus Entwicklungsbesonderheiten erwachsen. Diese realisiert sich z. B. in Form geeigneter Fördermaßnahmen, in der angepassten Gestaltung des Tagesablaufs und in der spezifischen Zuwendung und Unterstützung durch Pädagog:innen und andere Fachkräfte.

Eine solche besondere Fürsorge soll im Sinne der Inklusion alltagsintegriert gewährt werden. Während der Notbetreuung wurden Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf lange Zeit nicht realisiert. Mit dem Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb wurde zwar der Ausschluss von Kindern grundsätzlich überwunden, Gruppentrennungen und ein eingeschränkter Zugang zur Frühförderung negieren jedoch den Ansatz inklusiver Bildung bis heute. Dies muss sich unverzüglich ändern. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und deren Familien brauchen die größtmögliche Sicherheit in Bezug auf Förderung und Betreuung.

Als Kinderschutzbund Thüringen sehen wir auf der Basis bisher gemachter Erfahrungen und im Wissen darum, dass die Corona-Pandemie noch nicht überwunden ist, die Notwendigkeit, in Szenarien des Pandemieschutzes die Wahrung der Kinderrechte deutlicher als bisher zu berücksichtigen. Es gilt, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie auch unter den Bedingungen infektiöshygienischer Sonderregelungen Kinderrechte im Blick bleiben können. Mit dem Stufenkonzept in den aktuellen Verordnungen hat das TMBJS den Spagat zwischen dem Kinderrecht auf Bildung und pädagogischer Betreuung auf



der einen Seite sowie der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit auf der anderen Seite in den Blick genommen. Als Grundlage künftiger Entscheidungen in allen drei Stufen sollten nun Standards erarbeitet werden, die der Wahrung der Schutz- und Beteiligungsrechte von Kindern dienen und ermöglichen, den Ansprüchen des Thüringer Bildungsplan bis 18 gerecht zu werden. In den Einrichtungen geht das nur unter Beteiligung der Kinder selbst.

Mit diesem Positionspapier legen wir diese Anforderung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen konkret und praxisbezogen dar. Es ist jedoch zu betonen, dass die Erwartung, Infektionsschutzmaßnahmen im Einklang mit den Kinderrechten zu gestalten, ebenso für die anderen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe wie auch für Schulen gilt.